

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, den 15. Februar 1916. № 2. Abonementspreis vierteljährig 3 Kronen.

№ 2169 ex 1916. **22.**

Approvisionierung des Kreises Lubartów.

In Angelegenheit der Approvisionierug der Bevölkerung und der Versorgung der Grundbezitzer mit dem erforderlichen Saatgute für den Frühjahrsanbau wird Nachstehendes verfügt:

A.) Beschlagnahme der Getreidevorräte, Verkehr mit Getreide uud Mehl.

Alle Vorräte an den dem Erntemonopole unterliegenden Getreidesorten, das ist Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste und Hafer, gleichgiltig aus welcher Ernte stammend, werden militärich mit Beschlag belegt.

Ausgenommen hievon sind nur die zur Ernährung der Familie, des Hausgesindes und Pferdestandes des Produzenten, sowie als Saatgut nach den unten folgenden Normen dem Produzenten zu belassenden Getreidemengen.

Demnach ist jeder Verkauf von Getreide sowie die Überführung desselben an einen anderen Ort ohne Bewilligung der nachstehenden, hiefür kompetenten Stellen verboten.

B.) Individualkontingente und Saatgutbedarf.

1.) Das Tageskontingent pro Kopf und Tag bis zur neuen Ernte, das ist bis 30./8. 1916, wird wie folgt festgesetzt:

a.) **Pro Person und Tag** (einschliesslich Kinder)
250 gr. Brotfrucht (Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer) oder, 193 gr = 15 Lot Mehl bezw. Gerstengraupen oder sonstige Veredelungsprodukte von Weizen Roggen, Gerste oder Hafer, oder 256 gr. = 20 Lot Brot.

b.) **Pro Pferd und Tag**
1 kg = 78 Lot Hafer oder Halbfrucht oder Futtergerste und 2 kg = 156 Lot Heu.

c.) **Pro Rind und Tag**
für Rindvieh darf weder Körnerfutter noch Heu zur Verfütterung gelangen.

Das fehlende Futter für Pferde und Rinder ist durch Surogate (Kleie, Pulpe, Schlempe, Futterrüben, Kartoffeln etc.) zu ergänzen. Vom Getreide darf nur die Halbfrucht zu Fütterungszwecken für die Pferde verwendet werden.

2.) **Saatgutkontingengt.**
Von den Produzenten darf an Saatgut 1½ Meterzentner Hafer oder 1 Meterzentner Gerste für jeden mit diesen Fruchtgattungen im Frühjahre zu bebauenden polnischen Morgen Landes rückbehalten werden.

C) Abfuhr von Getreideübersehüsse.

a.) Die Getreideüberschüsse an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer **auf allen Gutshöfen** werden für die Approvisionierung der Städte und Märkte, in denen Brot- bezw. Mehlkarten eingeführt werden, sowie für Notstandaushilfen mit Beschlag belegt und dürfen nur über schriftliche Anweisung des k. u. k. Kreiskommandos selbst zu dem im Punkte C.) b. dieser Kundmachung fixierten Preise verkauft werden. Im Falle dieser schriftlichen Anweisung des Kreiskommandos muss jedoch das Getreide zu dem festgesetzten Preise an den Überbringer der Anweisung verkauft werden.

b.) Die Getreideüberschüsse beim **bäuerlichen Grundbezitze,** sind insoferne dieselben nicht zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Saatgut und Mundvorrat benötigt werden an die k. u. k. Fassungsstelle in Lubartów abzuführen, woselbst bis 16./3. 1916 nachstehende Preise bezahlt werden:

Weizen . .	pro 100 kg	. . .	K 30.—
Roggen . .	„ 100 kg	. . .	„ 27.—
Braugerste	per 100 kg	. . .	„ 27.—
Futtergerste	„ 100 kg	. . .	„ 25.—
Hafer. . .	„ 100 kg	. . .	„ 25.—

An Stelle des Getreides kann auch Mehl in die Fassungsstefle bis zum obigen Termine geliefert werden und wird dort mit nachstehenden Preisen übernommen:

Weizenvollmehl . .	per 100 kg netto	. . .	K 38.60
Roggenvollmehl . .	„ 100 kg „	. . .	„ 34.80
Gerstenvollmehl . .	„ 100 kg „	. . .	„ 34.80

Für diesen Zweck ist die Frucht im Verhältnisse von 80% Vollmehl zu 16% Kleie auszumahlen.

Für die abgelieferte Ware stellt die Fassungsstelle Legitimationen als Deckung gegenüber derMonopolaufsichtsorganen nach formular B aus.

Es wird nur trockene Frucht bezw. trockenes Mehl in der Fassungsstelle übernommen, feucbte Ware jedoch auf Kosten und Gefahr des Produzenten zurückgewiesen.

Wenn dass abgestellte Getreide mehr als 2% nicht getreidemässige Verunreinigung enthält, wird für jedes weitere Prozent der Verunreinigung ein Prozent des obigen Preises i Abzug gebracht.

Das Getreide und das Mehl ist mit Sack zu wiegen und ist sodann das Gewicht der Säcke in Abzug zu bringen.

Getreide und Mehlüberschüsse der bäuerlichen Bevölkerung, die bis 16./3. 1916 nicht an die Fassungsstelle abgeliefert werden. unterliegen im Betretungsfalle allenfalls der Konfiskation ohne Bezahlung. Bis zum obigen Termine haben daher jene Personen am flachen Lande, welche nicht genügend Getreide für Saatgut bezw. als Mundvorrat selbst besitzen, sich die bezüglichen Mengen nach den Weisungen des folgenden Punktes D dieser Kundmachung zu beschaffen.

D.) Bewilligung zur Einkaufe von Saatgut sowie von Getreide zu Zwecken der Approvisionierung der Landgemeinden ung Bewilligung zur Vermahlung.

Die Bewilligung zum Einkaufe von Getreide jeder Art, sei es zu Approvisionierungszwecke oder auch als Saatgut, für jene Personen, welche nicht in den unten angeführten kontingentierten Städten und Märkten, sondern am flachen Lande wohnen und das auf sie nach den Vorschriften entfallende Einheitskontingent pro Kopf und Tag bezw. pro Pferd und Tag bis zur neuen Ernte d. i. 30./8. 1916, bezw. das zustehende Saatgut aus eigener Produktion nicht besitzen, erteilen die Gemeindehilfskomitees auf vorgeschriebenem Formulare (Drucksorte A). Die Gemeindehilfskomitees sind jedoch nur nach vorheriger Konstatierung der Legalität des gestellten Anspruches auf Bewilligung des Einkaufes und nur insoferne zur Ausfertigung dieser Einkaufsbewilligung berechtigt, als der Einkauf in der Gemeinde des Wohnortes des Käufers erfolgen soll. Ebenso erteilt das Ortshilfkomitee auf eben diesem Formulare die Bewilligung zur Vermahlung von Getreide, jedoch nur in der Gemeinde des Wohnortes des Getreidebesitzers. Soll jedoch der Einkauf von Getreide oder auch nur die Vermahlung in einer anderen Gemeinde erfolgen, so stellt das Kreis-Hilfskomitee in Lubartów nach Feststellung der Legalität des Anspruches die Bewilligung nach vorgeschriebenenen Formulare (Formular A) aus.

Die Bewilligung zum Verkaufe von Getreide durch die Dominien erteilt nur das k. u. k. Kreiskommando.

Die Bewilligung zur Vermahlung für die Dominien erteilt aber das nach obigen Normen zuständige Hilfskomitee.

Das Formular A.) besteht aus 3 Teilen und der Juxte und ist bei Ausfertigung in jedem dieser Teile mit dem Amtssiegel und der Unterschrift der ausfertigenden Stelle zu versehen.

Die Ausferfigung erfolgt aus dem Juxtenhefte. Der erste Abschnitt ist seitens der Partei dem Verkäufer bei Übergabe des Getreides, der zweite Abschnitt (B) dem Müller bei Übergabe des eingekauften Getreides zur Vermahlung zu übergeben und dienen diese Abschnitte dem Verkäufer des Getreides bezw. Müller, als Ausweisdokument gegenüber den Erntemonopolaufsichtsorganen. Diese Abschnitte sind daher gut aufzubewahren Der dritte Abschnitt (C), überschrieben mit „Legitimation", dient dem Käufer des Getreides als Deckung gegenüber den staatlichen Aufsichtsorganen beim Transporte des Saatgetreides bezw. beim Rücktransporte des Mahlproduktes, von der Mühle nach seiner Behausung. Auf diesem 3-ten Abschnitte (C), welcher lediglich 10 Tage vom Datum der Ausstellung der Bewilligung Giltigkett hat, hat der Müller auf der Rückseite der Drucksorte die Art und Menge des ausgefolgten Vermahlungsprodukts anzugeben und diese Angaben zu datieren und zu unterfertigen.

E.) Approvisionierung der kontingentierten Städte und Orte Lubartów, Łęczna, Michow und Czemierniki.

Für die obgenannten Städte und Ortschaften werden folgende Kontingente bestimmt, mit welchen unbedingt bis 30./8. 1916 das Auslangen gefunden werden muss. Das diesen Ortschaften zugewiesene Kontingent hat lediglich der Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes der betreffenden Stadt oder des betreffenden Ortes u. z. nur für den Bereich der geschlossenen Häuseranzahl zu dienen.

Als Kontingente werden bestimmt:

für Lubartów:

Weizen, Roggen oder Gerste	2.750 q
Hafer, Futtergerste oder Halbfrucht . .	250 q

für Łęczna:

Weizen, Roggen oder Gerste	1.250 q
Hafer, Futtergerste oder Halbfrucht . .	450 q

für Michow:

Weizen, Roggen oder Gerste	1.100 q
Hafer, Futtergerste oder Halbfrucht . .	650 q

für Czemierniki:

Weizen, Roggen oder Gerste	800 q
Hafer, Futtergerste oder Halbfrucht . .	450 q

Zur Leitung der Approvisionierung wird in jedem der vorgenannten Orte ein eigenes Approvisionierungskomitee bestellt, das aus dem Gemeindevorsteher, (Bürgermeister) und mindestens zwei weiteren vertrauenswürdigen Personen zu bestehen hat.

Den Einkauf der Brotfrucht bei den Dominien und die Überführung und Vermahlung derselben für die obgenannten Städte und Orte besorgen Vertrauenspersonen auf Grund von Einkaufsbewilligungen des Kreiskommandos gegen festgezetztes Entgelt.

Als Einkaufspreise der Vertrauenspersonen bei den Produzenten werden nachstehende Preise bestimmt:

Weizen	per 100 kg	K	30.—
Roggen	„ 100 „	„	27.—
Braugerste	„ 100 „	„	27.—
Futtergerste	„ 100 „	„	25.—
Hafer	„ 100 „	„	25.—
Halbfrucht	„ 100 „	„	9.50

Diese Preise verstehen sich für gesunde, trockene Frucht guter Qualität.

Bei minderwertiger Ware tritt ein entsprechender Preisnachlass ein.

Die Transportkosten des Getreides trägt der Produzent in nachstehendem Ausmasse:

a.) entweder stellt der Produzent das Getreide zu der vom Vertrauensmanne bezeichneten Mühle oder Lagerstätte im vereinbarten Termine auf eigene Kosten ab, oder

b.) der Transport erfolgt auf Kosten des Vertrauensmannes, welcher berechtigt ist 10 h pro 100 kg und Kilometer der Entfernung des Lagerortes des Getreides von Lubartów vom Kaufpreise in Abzug zu bringen.

c.) Falls die Zustellung nach Punkt a.) gewählt wird, dem Produzenten jedoch eigenes Fuhrwerk nicht zur Verfügung steht, trägt die Transportkosten zur Mühle bezw. zum Lagerungsorte der Vertrauensmann, welcher jedoch berechtigt ist pro 100 kg Getreide und pro Kilometer der bezüglichen in Frage kommenden Entfernung 10 h vom Kaufpreise für den Transport in Abzug zu bringen.

Die Gemeinden sind verpflichtet den Vertrauensmännern zu Zwecken der Verfrachtung Fuhrwerke um den Fuhrlohn von 10 h per Meterzentner und Wege-Kilometer beizustellen. Nötigenfalls hat die Gendarmerie wegen Aufbringung der Fuhren ihre Unterstützung zu gewähren.

Diese Vertrauenspersonen haben als vom Mil. Gen. Gouv. fixierten Regiebeitrag für jeden Meterzentner Weizen, Roggen und Brau-Gerste anlässlich der Ausfertigung der Einkaufsbewilligung den Betrag von K 2.— beim Kreiskommando Lubartów zu erlegen.

Die Vertrauenspersonen liefern die folgenden Mahlprodukte an die kontingentierten Städte bezw. Ortschaften zu nachstehenden Preisen loco betreffende Ortschaft:

Weizenfeinmehl	per 100 kg.	K	64.50	mit Sack
Weizenkochmehl	„ 100 „	„	44.30	
Roggenbrotbackmehl	„ 100 „	„	42.50	
Gerstengraupen gross	„ 100 „	„	47.25	mit Sack
„ mittel	„ 100 „	„	49.75	
Hafer	„ 100 „	„	25.25	ohne Sack
Futtergerste	„ 100 „	„	25.25	
Halbfrucht	„ 100 „	„	10.—	
Kleie	„ 100 „	„	12.—	

Für die Approvisionierungskomitees der Obgenannten kontingentierten Orte werden für den weiteren Verkauf nachstehende Preise festgesetzt:

Feines Weizenmehl	per q	en gros	K	67.—
„ „	„ „	detail	„	71.—
„ „	„ 100 russ. Pfund	en gros	„	27.50
„ „	„ 100 „	detail	„	29.—
Weizenkochmehl	„ q	en gros	„	45.10
„	„ „	detail	„	49.—
„	„ 100 russ. Pfund	en gros	„	18.50
„	„ 100 „	detail	„	20.—
Rogenmehl	„ q	en gros	„	42.70
„	„ „	detail	„	47.—
„	„ 100 russ. Pfund	en gros	„	17.50
„	„ 100 „	detail	„	19.—

Gerstengraupen gros	. per	q en gros	„ 47.50
„ „	. „	„ „ detail	„ 51.—
„ „	. „	100 russ. Pfund en gros	„ 19.50
„ „	. „	100 „ detail	„ 21.—
„ mittel	. „	q en gros	„ 50.—
„ „	. „	„ „ detail	„ 54.—
„ „	. „	100 russ. Pfund en gros	„ 20.50
„ „	. „	100 „ detail	„ 22.—
Kleie	. „	q en gros	„ 12.50
„	. „	„ „ detail	„ 13.—
Hafer	. „	„ „ gros	„ 25.30
„	. „	„ „ detail	„ 25.50
Futtergerste	. „	„ „ gros	„ 25.30
„	. „	„ „ detail	„ 25.50
Halbfrucht	. „	„ „ gros	„ 11.—
„	. „	„ „ detail	„ 12.—

Das Approvisionierungskomitee ist berechtigt, soferne es nicht die gesammte aus dem Kontingentsgetreide gewonnene Kleie für den Viehstand des Ortes benötigt, der Vertrauensperson den entsprechenden Teil der Kleie zum freien Verkaufe im Kreise zu überlassen.

Die Kleieüberschüsse sind in diesem Falle mit dem Höchtspreise vom K 13,— per 100 kg loco Mühle abzugeben.

Die Approvisionierungskomitees bestimmen im Orte einzelne Laden bezw. Bäckereien, in welchen die für Kopf und Tag festgesetzte Menge an Mehlprodukten und Brot beziehungsweise Hafer, Futtergerste, Halbfrucht und Kleie von der Bevölkerung eingekauft werden kann.

Hafer, Futtergerste und Halbfrucht dürfen nur für Pferde in dem sub. Punkt B.) b. dieser Kundmachung bestimmten Ausmasse abgegeben werden. Kleie jedoch kann nach Massgabe des Vorrates und Bedarfes sowohl für Pferde als auch für Rinder zur Ausgabe gelangen.

Spätestens ab 15./3. 1916 dürfen seitens dieser Verschleisstellen Brot und Mehl sowie die sonstigen Veredlungsprodukte von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer nur gegen amtlich (mit Siegel) von den Approvisionierungskomitees ausgefertigte Brotkarten (Formular C) an die Bevölkerung abgegeben werden. Für jede Person (auch Kind), ist eine Brotkarte auszugeben. Die Brotkarte enthält soviel Abschnitte, als der betreffende Monat Tage zählt.

Wird daher an jemanden die Brotkarte nach Beginn des Monates ausgegeben, so sind von der Brotkarte soviele Abschnitte abzuscheiden, als Tage in dem betreffenden Monate bereits verstrichen sind.

Während der Osterfeiertage ist der jüdischen Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, gegen Brotkarten rituell behandeltes Mehl bezw. Mazes einzukaufen.

Den Verschleisstellen stellt die Vertrauensperson, welche den Einkauf, die Vermahlung und den Zuschub der Ware veranlasst, nach Weisungen des Approvisionierungskomitees den erforderlichen Vorrat gegen Einhebung der als en gros Preis fixierten Beträgen zu und führt die Differenz zwischen dem eingehobenen Engros-Preise und dem für den Vertrauensmann fixierten Lieferungspreise an das Approvisionierungkomitee ab, welches aus diesem Betrage zunächst die Kosten der Approvisionierungsaktion zu decken und den Rest für Notstandszwecke der betreffenden Ortschaft an das Kreishilfskomitee in Lubartów gegen Quittung mit Ende jeden Monates abzuführen hat.

Über die einlangenden und verausgabten Beträge hat daher das Approvisionierungskomitee genau Buch zu führen und steht dem Kreishilfskomitee in Lubartów das Recht der Einsichtsnahme in diese Buchführung und Gebahrung zu.

Die Brotkarten werden immer nur für einen Monat ausgestellt und verlieren mit Ablauf des betreffenden Monates ihre Giltigkeit.

Die Abschnitte der Brotkarten haben die Verschleissstellen zu sammeln und dienen diese Abschnitte dem Approvisionierungskomitee bei Neuzuweisung als Kontrole des erfolgten ordnungsmässigen Verkaufes.

Ohne Brotkarte dürfen genannten Produkte seitens der Verschleisstellen nicht abgegeben werden.

Über die ausgegebenen Brotkarten ist seitens des Approvisionierungskommitees ein Vormerk nebst alphabetischen Index zu führen. (Vormerk für Brotkarten Drucksorte D). Jeder Haushalt hat hiebei sein eigenes Konto.

Ebenso hat das Approvisionierungskomitee über die den einzelnen Verschleisstellen ausgegebenen Warenmengen genau Buch zu führen, wobei jede Verschleisstelle ihr eigenes Konto zu besitzen hat (Drucksorte E).

Die Zuweisung von Futter für Vieh und Pferde (Hafer, Futtergerste, Halbfrucht für Pferde, Kleie für Vieh und Pferde) an die einzelnen Bewohner erfolgt fallsweise, nach Bedarf mittelst der vom Approvisionierungskomitee auszugebenden Anweisungen (Drucksorte F).

Über die Futterzuweisung ist ebenfalls ein Vormerk mit alphabetischem Index zu führen (Drucksorte G).

Das Approvisionierungskomitee hat auch entsprechende Kontrolle zu üben.

Die für Zuckerbäckereien und Restaurationen erforderlichen Mehl- und Brotmengen weist das Approvisionierungskomitee nach dem Betriebsumfange des Unternehmens und dem vom Approvisionierungskomitee ersparten Mehlvorrate mittelst Brotkarte an.

F.) Mehlpreise in den nicht kontingentierten Orten (Landgemeinden).

Feines Weizenmehl per q en gros	K 61.—
„ „ „ „ „ detail	„ 64.—
„ „ per 100 russ. Pfund en gros .	„ 25.—
„ „ „ 100 „ „ „ detail	„ 26.—
Weizen- und Roggenbrotmehl per q en gros . .	„ 39.—
„ „ „ „ „ „ detail . .	„ 42.—
„ „ „ per 100 russ. Pfund en gros	„ 16.—
„ „ „ „ 100 „ „ „ detail	„ 17.
Kleie (Weizen oder Roggenkleie) per q	„ 12.—
Halbfrucht per q	„ 9.50
Hafer und Futtergerste per q	„ 25.—

In Geschäften am flachen Lande dürfen Mehl, Brot und Gerstengraupen nicht verkauft werden.

G:) Mahlvorschriften, Mahllohn, Führnng des Mahlbuches.

Die Frucht ist für den Lokalkonsum wie folgt zu vermahlen:

Weizen: 20% Weizenfeinmehl
55% Weizenkochmehl
20% Kleie

Roggen: 80% Roggenbrotbackmehl
16% Kleie.

Alle Mühlen des Kreises dürfen nur das ihnen zur Vermahlung übergebene Getreide ausmahlen. Für übernommenes Getreide darf nicht fertiges Mehl eingetauscht werden und darf somit auch nicht Getreide an Stelle des Mahllohnes angenommen werden.

Der Mahllohn für Mühlen mit einer täglichen Leistungsfähigkeit bis 50 Meterzentner Getreide wird je nach Bauart und Leistungsfähigkeit der Mühle mit K 1.60 bis K 2— per q festgesetzt.

Mühlen mit einer Leistungsfähigkeit von über 50 q täglich dürfen einen Mahllohn von K 2.50 per q beanspruchen.

Jede Mühle hat ein Mahlbuch nach vorgeschriebenem Formulare (Drucksorte H) zu führen.

H.) Backvorschriften, Backlohn, Brotform, Brotpreis.

Für das Verbacken von 1 kg Mehl (einschliesslich Kümmel und Salz) wird der Betrag von 10 h = pro 1 Pfund 4 h als Backlohn festgesetzt.

Aus 1 1/8 Pfund Mehl ist 1 1/2 Pfund Brot zu erzeugen.

a.) **Brotpreis für die Landesgemeinden:**

1 Kilogram Weizenbrot . . . . }
1 „ Roggenbrot . . . . } 37 h = 1 Pfund: 15 h

b.) **Für die kontingentierten Städte und Orte:**

1 Kilogram Weizenbrot . . . . }
1 „ Roggenbrot . . . . } 39 h = 1 Pfund: 16 h

Das Ausbacken von Luxusgebäck wird verboten. Brote dürfen nur in Brotleiben zu 80 Lot ausgebacken werden. Aus reinem Weizen- oder Roggenmehl darf Brot nicht erzeugt werden.

Es sind somit beim Brotbacken dem Mehle 30% Kartoffelmehl, Kartoffelflocken oder ebensoviel gekochte Kartoffeln zuzumischen.

Auswärtige Bevölkerung darf zwar in Bäckerein der kontingentierten Städte und Orte ihr Mehl verbacken lassen, muss jedoch das bezügliche Mehl in die Stadt mitbringen.

J.) Ausnahme von den obigen Approvisionierungsvorschriften.

Militär und militärische Anstalten sowie Gendarmerie und Finanzwache unterliegen nicht den obigen Vorschriften.

Dieselben haben sich ihren Bedarf direkt vom Produzenten anzuschaffen, haben demselben jedoch eine Legitimation nach Muster J zwecks Legitimation desselben gegenüber den Erntemonopolaufsichtssorganen auszufolgen. Der Ankauf bei Dominien ist jedoch ohne Bewilligung des Kreiskommandos untersagt.

K.) Drucksorten-Beschaffung.

Die in obiger Kundmachung erwähnten Drucksorten sind beim k. u. k. Kreiskommando unter Angabe der Bezeichnung und der Anzahl der benötigten Drucksorten rechtzeitig anzusprechen und werden dieselben zum Selbstkostenpreise abgegeben.

L.) Strafen und Wirksamkeitsbeginn.

Die Übertretungen dieser Kundmachungen werden vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2.000.— beziehungsweise mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Allenfalls kann auch gleichzeitig auf Konfiskation der verbotswidrig verkauften oder angekauften Produkte erkannt werden.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Lubartów, am 9. Februar 1916.

2476/V. ex 1916. **23.**

Massnahmen gegen Preistreiberei.

Um einerseits der freien Konkurenz einen Spielraum zu lassen, anderseits aber das Publikum vor Übervorteilung durch die Kaufleute zu schützen, werden zwar die bisher festgesesetzten Höchstpreise mit Ausnahme der Höchstpreise für Getreide jeder Art, Mehl, Brot, Gerstengraupen, Kleie und Hinterfrucht hiermit aufgehoben, gleichzeitig jedoch Nachstehendes verfügt:

A.) Ersichtlichmachung der Preise.

Jeder, der gewerbmässig oder auf einem Markte Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfes, welche in der bei den einzelnen Gendarmeriepostenkommanden um den Preis von 5 Hellern erhätlichen Preistabellendrucksorte enthalten sind (nach muster A) feilhält oder verkauft, ist verpflichtet den Preis dieser feilgehaltenen Waren gut leserlich auf einer dieser obgenannten Drucksorten an einer leicht ersichtlichen Stelle seines Ladens oder Marktstandes ersichtlich zu machen und ein zweites mit diesem Exemplare gleichlautendes Pare dieser Preistabelle, auf welchem der Vor- und Zuname sowie die Adresse des Händlers anzugeben ist, das erste Mal binnen 3 Tagen nach Veröffentlichung dieser Kundmachung in der Folge, aber am 15. jeden Monates, dem zuständigen Gendarmerieposten Kommando zu übergeben.

Die Preistabelle enthält besondere Rubriken für die Engros und die Detaipreise. Engrosisten führen daher, soferne sie nicht auch den Detailhandel betrieben, nurdie En-

grospreise ein, während Detailisten, die nur in Detaii Ware abgeben, nur die Detailpreise einzusetzen haben.

Bei Waren, die im betreffenden Geschäfte nicht geführt werden sind, im Tarife lediglich Querstriche einzusetzen.

Das Gendarmerie Posten Kommando prüft unter Beihilfe der Gemeindeorgane, ob jeder Händler diesen Preistarif entsprechend ersichtlich gemacht hat und ob das der Gendarmerie übergebene 2-te Exemplar des Preistarifes mit dem am Orte des Geschäftsbetriebes angeschlagenen Originalpreistarife übereinstimmt. In den Preistarifen hat die Gewichtsangabe in russischen Pfunden und Massen, die Preisangabe jedoch in Kronenwährung zu erfolgen.

Die Gendarmerie sendet sodann nach Überprüfung der Vollzähligkeit der Tarife und Richtigkeit der Ausfertigung die ihr übergebenen Exemplare der Preislisten, das erste Mal binnen 10 Tagen nach Erhalt der Kundmachung, in der Folge aber dem 20. jeden Monates, dem k. u. k. Kreiskommando ein, welches auf Grund diesen Materiales monatlich den Richtpreis über diese Waren, d. i. jenen Preis bestimmt, den das Kreiskommando nach der gegenwärtigen Marktlage als angemessen betrachtet.

Wer daher diesen vom Kreiskommando festgesetzten Richtpreis überschreitet, setzt sich der Gefahr aus, wegen Preistreiberei gerichtlich belangt und strenge bestraft zu werden, soferne er nicht reelle Grundlage für die Preisüberschreitung dann bei Gericht nachweisen kann.

Diese Richtpreise werden jeden Monat im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos bzw. öffentlich publiziert.

Wer binnen 8 Tagen nach Verlautbarung dieser Kundmachung die eingangs beschriebene Ersichtlichmachung des Preises unterlässt, dessen Verkaufslokal ist von der Gendarmerie ämtlich zu sperren bezw. ist dessen Abschaffung vom Markte unnachsichtig zu veranlassen.

Bei derartiger Sperrung eines Ladens ist die Türe von der Gendarmerie mit einem mit dem Amtssiegel des Kreisgendarmerie Kommandos versehenen Zettel folgenden Inhaltes (in deutscher und polnischer Sprache) zu bekleben.

„Wegen Mangel der gehörigen Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise behördlich geschlossen.“

Die Entfernung dieses Zettels und Wiedereröffnung des Lokales bezw. die Wiederzulassung zum Markte darf nur nach Behebung des Anstandes vom Kreiskommando bewilligt werden. Die Gendarmerie hat über jede verfügte Landesperre bezw. Abschaffung vom Markte daher an das Kreiskommando zu berichten.

Über zwangsweise Schliessung von Verkaufslokalen oder die Abschaffung vom Markte entscheidet im Beschwerdefalle das Kreiskommando entgiltig.

Überschreitungen des festgesetzten Rechtpreises sind dem k. u. k. Militärgericht in Lubartów anzuzeigen.

B.) Aufsicht über Handel und Markt.

In den Orten Lubartów, Łęczna, Michów und Czemierniki haben sich Approvisionierungskommissionen zu bilden.

Diese bestehen aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und mindestens 2 von der Gemeindevertretung hiezugewählten Beisitzern, aus dem Stande der Produzenten oder Konsumenten unter besonderer Berücksichtigung der Hilfskomitees. Die Vor- und Zunamen und Adresse der Mitglieder dieser Approvisionierungskommissionen sind dem Kreiskommando ehestens zu melden.

Diesen Approvisionierungskommitees obliegt nicht nur die Absorge für die Versorgung des Ortes mit Brotfrucht, Mehl und Getreide zu Fütterungszwecken, sondern auch die Aufsicht über den gesamten Marktverkehr, insbes. die Überwachung der Preisbildung auf den Märkten sowie der Ersichtlichmachung der Preise, ferner auch die Überwachung der Preistarife für Speisen und Getränke in Gast- und Schanklokalitäten, Kafee, Tee, und Milchverkaufsstellen, der Preistarife für Unterkünfte in Gasthöfen, für Führwerke, öffentliche Bäder, Friseure, Kaminfeger und sonstige entgeltliche Leistungen, welche im täglichen Leben unentbehrlich sind.

In dieser Richtung haben sie insbesondere auch Anträge auf Abhilfe von Übelständen an das Kreiskommando zu stellen, um der Preistreiberei möglichst zu begegnen und den reelen Handel zu stützen.

Dort, wo Marktordnungen bestehen, sind dieselben seitens der Approvisionierungskommisionen zur Genehmigung ehestens dem Kreiskommando vorzulegen.

In Orten, wo nach Vorstehendem eigene Approvisionierungskommissionen nicht gebildet werden, versieht der Gemeindevorsteher unter Beihilfe seiner Gemeinderäte und Organe die Funktionen der Approvisionierungskommission.

Um endlich eine Zentralisierung der Approvisionierungsaktion zu bewirken, wird in Lubartów ein Zentralapprovisionierungskomitee geschaffen. Dieses besteht aus:

1.) einem Vertreter des Kreiskommandos in Lubartów,
2.) einem Vertreter des Stadtmagistrates in Lubartów,
3.) drei anher bekanntzugebenden Vertretern des Kreishilfskomitees und
4.) je einem ebenfalls anher namhaft zu machenden Vertreter der Approvisionierungskommissionen von Lubartów, Lęczna, Miechów und Czemierniki.

C.) Organisation des Handels.

Un den Händlern und Kaufleuten die Möglichkeit zu bieten ihre Wünsche und Beschwerden dem Kreiskommando direkt vorzubringen und über Handelsfragen mit dem Kreiskommando zu beraten, haben die Händler und Kaufleute der Ortschaften Lubartów, Lęczna, Michów und Czemierniki aus dem Kreise der Kaufleute und Händler je 5 vertrauenswürdige und fachkundige Personen zu wählen und die Vor- und Zunamen, sowie die Adressen derselben, bis längstens 10./3. 1916 im Wege der zuständigen Gemeinde dem k. u. k. Kreiskommando bekannt-zugeben.

Diese Delegierten haben sich den 20. jeden Monates zu einer Beratung im Schlosse zu Lubartów um 3 Uhr nachmittag einzufinden.

Die erste derartige Sitzung wird für den 20./3. 1916 3 Uhr Nachmittag am genannten Orte anberaumt. Zu jeden solchen Sitzung wird ein Vertreter des Kreiskommandos erscheinen und die Beratungen leiten.

Diese Delegiertenversammlung bildet auch gleichzeitig den Beirat des Kreiskommandos in Handelsfragen.

D.) Strafen.

Die Übertretungen dieser Kundmachung, welche sofort in Kraft tritt, werden, soferne sie nicht als Preistreiberei vor das Militär-Gericht gehören, vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu K 2.000. — bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet. Bemerkt wird, dass derjenige, der selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes bezahlt oder anbietet oder Preistreiber nicht zur Anzeige bringt, sondern ihr Treiben duldet, ebenso strafbar ist, wie der Preistreiber selbst.



Muster „A“

Preis-tarif. = Taryfa cen.

des Kaufmannes .... in ....
kupca w

Art der Ware. Rodzaj towaru.	Mass bezw. Gewichtseinheit. Jednostka miary względnie ciężaru.	En gros Preis. Cena hurtowna. K	h	En Detail Preis. Cena detaliczna. K	h	Anmerkung. Uwaga.
A.) Fleisch, Selch, Fett u. Wurstwaren. **Mięsa, wędliny, tłuszcze i kiełbasy.**						
Rindfleisch mit Knochen wołowina z kośćmi						
Rindfleisch ohne Knochen wołowina bez kości						
Lungenbraten polędwica						
Kalbfleisch cielęcina						
Schaffleisch baranina						
Schweinefleisch wieprzowina						
Selchfleisch wieprzowina wędzona						
grüner Speck oder Schmeer niewędzona słonina lub tłuszcz						
geräucherter Speck słonina wędzona						
Schweineschmalz smalec wieprzowy						
Rindsfett tłuszcz wołowy						
Margarineschmalz margaryna						
Pflanzenfett tłusz roślinny (ceres)						
gewöhnliche Wurst kiełbasa zwyczajna						
Krakauer Wurst kiełbasa krakowska						
Presswurst salceson						

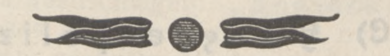
Art der Ware. Rodzaj towaru.	Mass bezw. Gewichtseinheit. Jednostka miary względnie ciężaru.	En gros Preis. Cena hurtowna.		En detail Preis. Cena detaliczna.		Anmerkung. Uwaga.
		K	h	K	h	
B.) Geflügel, Fische. Drób, Ryby.						
Gänse gęsi						
Enten kaczki						
Hühner kury						
Perlhühner perlicy						
Truthühner indyki						
Karpfen karpie						
Karauschen karasie						
Hechte szczupaki						
Schleie liny						
Seefische ryby morskie						
Häringe (gesalzen) śledzie solone						
C.) Mahl- und Schalprodukte, Brot. Produkta mączne, jarzyny, chleb.						
Weizenfeinmehl pszenna mąka przednia						
Weizenkochmehl pszenna mąka chlebowa						
Roggenbrotbackmehl żytnia mąka chlebowa						
Weizengries grysik pszenny						
Rollgerste gross krupy jęczmienne grube						
Rollgerste mittel krupy jęczmienne średnie						
Hirse proso						
Buchweizen tatarka						

Art der Ware. Rodzaj towaru.	Mass bezw. Gewichtseinheit. Jednostka miary względnie ciężaru.	En gros Preis. Cena hurtowna.		En detail Preis Cena detaliczna.		Anmerkung. Uwaga.
		K	h	K	h	
Reis ryż						
Bruchreis ryż łamany						
Roggenbrot chleb żytni						
Weizenbrot chleb pszenny						
gemischtes Brot chleb mięszany						
D.) Hülsenfrüchte. Jarzyny strączkowe.						
Erbsen (ganz) groch (cały)						
Erbsen (geschält) groch (łuszczony)						
Linsen soczewica						
Bohnen fasola						
E.) Milch, Molkereiprodukte Eier. Mleko, produkty mleczne, jaja.						
Vollmilch mleko nieotłuszczone	per Quart za kwartę					
Magermilch mleko otłuszczone						
Topfen twarog						
Tischbutter masło jadalne						
Kochbutter masło do gotowania						
Harter (schweizer) Käse twardy (szwajcarski) ser						
Weicher (Rahm) Käse miękki (śmietankowy) ser						
Eier frisch jaja (świeże)						
Eier eingelegt jaja (zwapna)						
F.) Spezereiwaren, Gewürze. Artykuły spożywczo-kolonialne, korzenie.						
Kaffe (roh) kawa (surowa)						

Art der Ware. Rodzaj towaru.	Mass bezw. Gewichtseinheit. Jednostka miary względnie ciężaru.	En gros Preis. Cena hurtowna.		En detail preis. Cena detaliczna.		Anmerkung. Uwaga.
		K	h	K	h	
Kaffe (gebrannt) kawa (palona)						
Zucker (in Broden) cukier (w głowach)						
„ (in Würfeln) „ (w kostkach)						
„ (in Kristall) „ (kryształowy)						
„ (Staub, Sand) „ (miałki, piasek)						
Tee herbata						
Kakao kakao						
Schokolade czokolada						
Salz sól						
Pfeffer pieprz						
Kümmel kminek						
Speiseöl Olej jadalny						
Essig ocet						
G.) Gemüse (nach Jahreszeit). **Jarzyny (wedle pory roku).**						
Kartoffeln kartofle						
Kraut kapusta						
gelbe Rüben marchew						
Zwiebeln cebula						
Knoblauch czosnek						
Kreen chrzan						
H.) Obst u. Obstkonserven. **Owoce i konserwy owocowe.**						
Apfel jabłka						

Art der Ware. Rodzaj towaru.	Mass bezw. Gewichtseinheit. Jednostka miary względnie ciężaru.	En gros Preis. Cena hurtowna.		En detail preis. Cena detaliczna.		Anmerkung. Uwaga.
		K	h	K	h	
Pflaumen (gedärrt) śliwki (suszone)						
Pflaumenmuss powidła						
J). GETRÄNKE. NAPOJE.						
Wein wino						
Bier piwo						
Branntwein wódka						
Rum rum						
Sodawasser woda sodowa						
Kracherle limoniada						
K). Schlachtvieh. Bydło rzeźne.						
Ochsen woły						
Stiere buhaje						
Kühe krowy						
Jungvieh jałówki						
Kälber cielęta						
Schweine świnie						
Schafe owce						
Ziegen kozy						
L.) Futterartikel. Pasza dla bydła.						
Heu siano						
Stroh słoma						

Art der Ware. Rodzaj towaru.	Mass bezw. Gewichtseinheit. Jednostka miary względnie ciężaru.	En gros Preis. Cena hurrowna.		En detail Preis. Cena detaliczna.		Anmerkung. Uwaga.
		K	h	K	h	
Zuckerrüben buraki cukrowe						
Futterrüben buraki pastewne						
Ölkuchen makuchy						
Pferdebohnen bobik						
Wicke wika						
M.) Beheizungs, Beleichtungs- Reinigungsmaterial. **Materyały opałowe, do oświetlania i czyszczenia.**						
Brennholz hart drzewo opałowe twarde						
Brennholz weich drzewo opałowe miękkie						
Steinkohle węgiel kamienny						
Petroleum nafta						
Brennspiritus spiritus do palenia						
Zündhölzchen zapałki						
gewöhnliche Stearinkerzen świece stearynowe zwyczajne						
gewöhnliche Kernseife zwyczajne mydło z tłuszczem						
gewöhnliche Schmierseife zwyczajne mydło szare (miękkie)						
Kristallsoda soda kryształowa						



№ 2378/V ex 1916.

24.

Sanitäre Vorschriften.

Das k. u. k. Kreiskommando hat die Wahrnehmung gemacht, dass im hiesigen Kreise trotz wiederholter Warnung noch immer derartige Übelstände sanitärer Natur herrschen, dass die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch diese Nachlässigkeiten unbedingt gegeben erscheint.

Es wird daher Nachstehendes verfügt:

A) Aborte.

1.) Bei jedem Hause, welches ein Hofraum besitzt, muss bis 20./5. 1916 ein Abort errichtet werden, welcher eine dicht gedeckte gegen Einfluss von Regenwasser geschützte und ausgemauerte Senkgrube zu besitzen hat. Bis zu dem oben festgesetzen Zeitpunkte, bis zu welchem die gemauerten Senkgruben auszubauen sind, ist zwar bei jedem Hause, das einen Hof besitzt, ein Abort zu errichten; es kann jedoch provisorisch statt der Senkgrube zum Auffangen der Exkremente eine wasserdichte Tonne oder ein bezügliches Fass aufgestellt werden. Die Senkgruben bezw. die provisorischen Abortbehälter (Fässer-Tonnen) sind nach Bedarf auf Kosten des Hauseigentümers zu entleeren. Die Plätze, wohin die Exkremente zur Entleerung seintens der Hausbesitzer zu schaffen sind, bestimt der Stadtmagistrat bezw. der Gemeindevorsteher, welcher diese Plätze öffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben hat.

2.) Bei jenen Häusern, welche keinen Hofraum besitzen, muss entweder im Hause selbst ein mit einer Senkgrube bezw. mit einem provisorischen Abortbehälter. (wie sub 1 verfügt wurde), versehener Abort errichtet werden. Die Aborte sind rein zu halten und täglich mit Chlorkalk oder mit pulverisiertem Torf zu bestreuen.

3.) Für Häuser, in welchen keine der obgenannten Abortarten errichtet werden können, hat die Gemeinde auf ihre Kosten auf den Strassen, bezw. Plätzen an geeigneter Stelle öffentliche Aborte bis 30./4. 1916 zu errichten. Diese öffentliche Aborte sind mit einer gemauernten, dicht schlissenden Senkgrube zu versehen.

Die Errichtung eines derartigen öffentlichen Abortes ist seitens der Gemeinde dem Kreiskommando rechtzeitig vorher anzuzeigen und behält sich das Kreiskommanno vor gegebenen Falles hinsichtlich jedes einzelnen derartigen Baues noch spezielle ergänzende Anordnung zu treffen,

B) Kehrichtabfuhr.

In den Ortschaften Lubartów, Łęczna, Michów und Czemierniki sind in jedem Haushaulte abgesondert, Kehricht und anderweitige Abfälle aller Art, mit Ausnahme der Exkremente, in besonderen mit Deckel versehenen Behältern oder Kisten zu sammeln.

Diesen Kehricht hat die Gemeinde wöchentlich zweimal u. z. jeden Montag und Donnerstag auf ihre Kosten von den einzelnen Häusern abzuhollen und ausserhalb der Stadt auf geeigneten Stellen zu entladen.

In den vorgenannten 4 Ortschaften hat die Gemeinde auch zur Entleeruag der Abortsenkgruben Pumpvorrichtungen und Tonnen zu beschaffen, welche Gegenstände gegen Entgelt seitens der Gemeinde an die einzelnen Hausbesitzer zur Benützung leihweise abzugeben sind.

C) Strassenpolizei.

Jede Verunreinigung der Strassen und Plätze, insbesondere durch Verrichtung der Notdurft, durch Ausschütten von Schmutzwässern, Entleeren von Asche, Kehricht und anderen Abfällen, ist strengstens verboten.

Der Wagenverkehr auf den Strassen ist von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Früh untersagt.

Ebenso ist der Verkehr von Personen auf Strassen und Plätzen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 4 Uhr Früh verboten.

D) Vorschriften zur Erhaltung der Reinlichckeit.

Die Geschäftslokalitäten, Wohnungen und die Gebrauchsgegenstände in Geschäftslokalitäten und Wohnungen sind peinlich rein zu halten. Die Geschäftslokalitäten sind auszuweissigen und in entsprechenden Zustande zu erhalten. Die Verkaufstische, sowie die Geräte in den Geschäftslokalitäten, sind täglich gründlich abzuwaschen. Die Geschäftslokalitäten mindestens einmal wöchentlich auszuscheuern.

Lebensmittel insbesondere Brot und Esswaren sind in den Geschäftslokalen derart aufzubewahren, dass eine Verunreinigung derselben (durch Fliegen, Angreifen, seitens des Publikums, Staub etc) sicher verhütet wird.

Als Einpackpapier darf nur reines unbedrucktes Papier verwendet werden.

Der Verkauf von Fleisch und Esswaren ist auf öffentlichen Plätzen verboten.

Stiegen, Türen, Fenster etc. sind reinzuhalten. Endlich haben sich auch die Personen selbst rein zu halten. Das k. u. k. Kreiskommando kann zur Erzielung der Reinlichkeit geeignete Zwangsmassregeln anordnen.

E) Brunnen.

Jeder Brunnen muss bis zur wasserführenden Erdschichte mit Zementplatten oder Mauerwerk ausgekleidet sein.

Jeder Brunnen hat einen erhöhten Brunnenkranz zu besitzen

Brunnen, welche mit Pumpwerk versehen sind, müssen einen mindestens 30 cm. über die umgebende Erdoberfläche hervorragenden Brunnenkranz haben.

Bei Ziehbrunnen wird die Höhe des Brunnenkranzes mit mindestens 80 cm. bestimmt. Bei Pumpbrunnen ist der Brunnenschacht mit einer Zemenplatte oder mit einem gut schliessenden Holzdeckel abzuschliessen. Bei Ziehbrunnen kann der Brunnenschaft zwar offen belassen werden, es muss jedoch das Schöpfgefäss unabnehmbar mit der Ziehstange verbunden sein, damit in den Brunnenschaft nicht etwa mitgebrachte Gefässe der Ortsbewohner herabgelassen werden, was strenge verboten wird.

Die Ziehstange ist so einzurichten, dass das Schöpfgefäss nicht auf den Erdboden zu stehen kommt, sondern frei in der Luft hängt. Die Umgebung des Brunnens ist in der Breite von 1 Meter auszupflastern.

Die Pflasterung muss ein Gafälle nach abwärts vom Brunnen besitzen, damit das etwa ausgeschüttete Wasser abfliessen kann.

Zu diesem Zwecke sind auch geeignete weitere Abflussrinnen zu schaffen und von der Gemeinde in gutem Zustande zu halten.

Das Waschen von Wäsche, Kleindern etc. beim Brunnen, ferner das Ausgiessen von Schmutzwässern sowie die Errichtung von Aborten und Düngergruben bezw. Düngerhaufen in der Umgebung von 10 Metern vom Brunnen ist verboten.

F) Schutzmassnahmen zur Verhütung der Verschleppung ansteckender Krankheiten.

Im Falle des Auftretens ansteckender Krankheiten, so insbesondere Typhus, Cholera, Blattern, Ruhr etc., hat der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter bezw. der Hausbesorger des Hauses, in welchem der Krankheitsfall sich ereignete, dies sofort dem Gemeindevorsteher zu melden. Der Gemeindevorsteher hat auf dem Hause an leicht ersichtlicher Stelle bis zum Erlöschen dieser Krankheit und bis zu durchgeführten Desinfektion eine Tafel folgenden Inhaltes anzuschlagen: **„Ansteckungsgefahr! Eintritt verboten“.** Die Missachtung dieses Eintritverbotes wird bestraft. Ebenso ist Personen, welche in infizierten Häusern wohnen, verboten Märkte zu besuchen, selbst Ware in Handlungen einzukaufen, oder Wasser beim öffentlichen Brunnen zu holen.

Das Besuchen infektiös Erkrankten wegen der Gefabr sich selbst zu infizieren oder die Krankheitskeime auf andere Personen zu verschleppen, ist strenge verboten.

Ebenfalls darf die Familie und die Hausgenossen des Erkrankten die anderen Personen nicht besuchen.

Im Falle, wenn die infektiöse Krankheit in der Familie eines Bäckers, Gasthaus- oder Gasthofbesitzers, Fleischhauers etc. konstatiert wird, hat die Gendarmerie das Lokal sofort zu sperren und versiegeln.

Der Gemeindevorsteher hat dafür zu sorgen, dass der Kehricht nebst Abfällen und die Exkremente, welche aus dem verseuchten Hause stammen, erst nach Durchführung der vorgeschriebenen Desinfektion (verschütten mit ungelöschten Kalk) aus dem Hause entfernt werden. Auch hat der Gemeindevorsteher vorzusorgen, dass seintens der im verseuchten Hauses wohnhaften Personen das Wasser nicht beim Brunnen geschöpft werde, sondern, dass eine seitens der Gemeinde hiezu zu bestellende Person das erforderliche Wasser bis zur Haustüre des verseuchten Hauses schaffe und dort in die eigenen Gefässe der intiszierten Familien übergiesse- In derselben Weise ist hinsichtlich des Wareneinkaufes für verseuchte Häuser vorzugehen.

G) Anzeigepflicht bei Infektionserkrankungen.

Jeder Krankheits-oder Verdachtsfall von Cholera, Blattern, Flecktyphus, Abdcminaltyphus, Ruhr, übertragbare Genickstarre, Scharlach und Dyphterie, sowie jeder Todesfall an einer erwähnten Krankheiten muss unverzüglich dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Namens der Wohnung und des Alters des Kranken oder Verstorbenen angezeigt werden.

Demselben sind auch Fälle von Rotz, Milzbrand und Wutkrankheit bei Menschen und Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere zu melden.

Zur Anzeige sind erpflichtet.

1.) Der zugezogene Artzt,
2.) Der zugezogene Feldscher,
3.) Haushaltungsvorstand (Vater, Mutter u. s. w.)
4.) Wohnungsinhaber oder die an seiner Stelle mit der Obsorge für die Wohnung betraute Person.
5.) Die berufmsmässigen Pflegepersonen, die mit der Wartung des Kranken betraut sind.
6.) Totenbeschauer.
7.) In Kranken und Humanitätsanstalten, in Gefängnissen, der Leiter oder die mit der Leitung betreute Person.
8.) Die Vorsteher öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten in Bezug auf die Leitung unterstehenden Schüller, Lehrpersonen und Schulbediensteten.
9.) Bezüglich Milzbrand, Rotz und Wutkrankheit auch Tierärzte, wen sie in Ausübung ihres Berufes von der erfolgten Infektion eines Menschen oder von dem Verdachte einer solchen Kenntnis erlangen.

Die Verpflichtung zur Anzeige erlischt, für die unter 2 bis 3 genannten Personen, wenn die Anzeige erwiesenermassen bereits durch den Arzt oder Tierarzt oder eine andere der unter 2—3 genannten Personen an kompetenter Stelle erfolgt ist.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden und ist von Gemeindevorsteher, falls es sich um ernste Fälle handelt unverzüglich auf dem kürzesten Wege (Bote) an das zuständige Kreiskommando weiterzuleiten.

Für die schriftliche Anzeige sind vorgeschriebene Folmularien bei allen Gemeindeämtern erhältlich.

Die Gemeindeämter haben falls der ihnen gleichzeitig zukommende Vorrat an diesen Formularien ausgeht, den Mehrbedarf sofort beim k. u. k. Kreiskommando in Lubartów anzusprechen.

H) Strafen.

Die Übertretungen der Punkte A,/1. u. 2., ferner der Punkte B., C., D., E.,. F., G., dieser Kundmachung soferne dieselben von Privatpersonen in den 4 folgenden Ortschaften begangen wurden, werden unbeschadet des Strafrechtes des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów und Łęczna von der k. u. k. Militärpolizei, in den Ortschaften Michów und Czemierniki von Gendarmerie-posten-kommando mit Geldstrafen bis zu 50 K bezw. mit Arrest bis zu 5 Tagen bestraft.

Übertretungen dieser Kundmachung soferne sie in anderen Orten des hiesigen Kreises begangen wurden, ferner Übertretungen dieser Kundmaahung, welche zwar in den Ortschaften Lubartów, Łęczna, Michów und Czemierniki begangen, jedoch nach dem Vorstehenden nicht den oben erwähnten k. u. k. Organen zur Strafamtshandlung zugewiesen wurden, werden vom k. u. k. Kreiskommando in Lubartów mit Geldstrafen bis zu 2.000 K. bezw. mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Im Falle der Nichtdurchführung von vorgeschriebenen Herstellungen kann die Errichtung der fraglichen Objekte bezw. die Durchführung der Arbeiten vom Kreiskommando auf Kosten der Gemeinde verfügt werden und können diese Kosten im Wege der Kontribution der Gemeinde eingebracht werden.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

M. A. Res. № 2 ex 1916. **25.**

Bestimmungen betreffend die Aus- und Einfuhr über die Grenze.

I. Die **Ausfuhr** mit Ausfuhrbewilligung, sowie die freie Ausfuhr solcher Artikel, auf welche kein Ausfuhrverbot gesetzt ist, ist nur an bestimmten Stellen der Grenze **„Ausfuhrstellen“** gestattet.

Die **Ausfuhrstellen** sind im Kreise Lubartów folgende:

a) Drewniki,

b) Wola Skromowska,

c) Czemierniki,

d) Niedźwiada,

e) Rudka Kijańska.

Ausser an diesen Punkten ist überall entlang der Grenze jedwede Ausfuhr-gleichgiltig, ob mit oder ohne Ausfuhrbewilligung-verboten.

II. Das Überschreiten der Grenze durch Fuhrwerke ist nach beiden Richtungen **nur bei Tag** und **nur** bei den „Ausfuhrstellen”, von innen nach aussen überdies nur mit den vorgeschriebenen Dokumenten (Reisepass in Verbindung mit besonderem Ausweise, Identitätskarte in Verbindung mit Grenzausweise, Pferdeviehpass) gestattet.

Alle Fuhrwerke sind bei den **„Ausfuhrstellen“** einer eingehenden Visitierung unterworfen.

III. Für den **Passantenverkehr an der Genze** bleiben die gegenwärtigen Verfügungen, jedoch bis auf weiteres unter nachstehender Modifikation in Kraft:

Alle Personen, die die Grenze von innen nach aussen auf anderen Punkten, als bei den „Ausfuhrstellen” überschreiten wollen, werden, wenn sie Ware welcher Art immer bei sich haben und eine ordnungsmässig ausgestellte Ausfuhrbewilligung vorweisen können, an die nächstgelegene „Ausfuhrstelle” gewiesen.

Sind sie **nicht** im Besitze einer Ausfuhrbewillignng, so werden sie verhaftet.

Die Einfuhr von Waren aus dem deutschen Okkupationsgebiete in das österr.-ungar. Okkupationsgebiet ist verboten.

Res. № 95 M. A. ex 1916. **26.**

Halten von Brieftauben.

Der Privatbezitz von Brieftauben und solcher Gattungen, welche zum Hochlassen geeignet sind, **sowie das Halten von Tauben überhaupt in geschlossenen Behältern** in und ausserhalb der Wohngebäude und der hiezu gehörenden Nebenräume (Stallungen und so weiter), desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die Einwohner des hiesigen Kreises werden aufmerksam gemacht, dass die dieses Verbot übertretendenden, sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig machen und das auch für diese strafbare Handlungen (§ 327 M. St. G.) das Standrecht publiziert ist.

Res № 84 ex 1916.

27.

Auflassung von Befestigungen.

Im Nachhange zu der früher erflossenen Anordnung, das die russischen Deckungen eingeschüttet werden können, wird verfügt, dass nunmehr auch alle österreichisch - ungarische und deutschen Deckungens mithin also alle Deckungen innerhalb des Kreises Lubartów - ausnahmslos einzuschütten und zu planieren sind.

Der Gemeindevorsteher (Wójt) ist dafür verantwortlich, dass mit diesem Einräumungsarbeiten sofort begonnen wird und diese Arbeiten so betrieben werden, dass die Beendigung derselben bis zum Beginn des Frühjahrsanbaues gewärleistet ist.

Nachstehende, den Soltysen und Ortsbewohnern einzuschärfende Bestimmungen sind allgemein zu beachten.

Der bei den Planierungsarbeiten beschäftigten Bevölkerung gebührt eine Geldentschädigung für diese Arbeit seitens der k. u. k. Verwaltung nicht, sondern trägt die allenfalls erwachsenen Kosten die interessierende Gemeinde. Der beschäftigten Bevölkerung ist aber die Entnahme ihres in den Deckungen eingebauten Holzes, sonstigen Hausgerätes etc. im Masse des Fortschreitens der Arbeit gestattet.

Keinesfalls darf aber die Gewinnung des Holzes etc. den Hauptzweck der Arbeit bilden. Hauptzweck bleibt immer das Zuschütten der Stellung und das Sammeln von Draht, Kriegsmaterial etc.

In den Schützengräben, Unterständen etc. und sehr häufig auch unter dem zur Einschüttung gelangenden Erdreich wird sich aller Art vom Kriegsmaterial wie Waffen, Spaten, Rüstungssorten Munition etc., die teils dort vergessen, teilt mit Erde verschüttet waren, vorfinden.

Dieses Kriegsmaterial ist zu sammeln, den Soltysen und von diesen den Wojten abzuliefern.

Ganz bezonders ist auch Draht- ob nur vor den Deckungen gespannt, oder als Rollen, Knäuel etc. in den Stellungen, am freien Felde, oder wohl auch in Ortschaften angetroffen, unbedingt zu sammeln und dem Gemeindevorsteher ehestens abzuführen.

Es ist daher mit Sammeln des Drahtes, gleichzeitig mit mit Einräumungsarbeiten sogleich zu beginnen.

Der Gemeindevorsteher ist persönlich verantwortlich, dass gesammeltes Draht- und Kriegsmaterial raschestens dem nächsten Gemeindevorsteher gemeldet wird, welcher diese Meldung nach vorherigen Augenschein undverzüglich an das Kreiskommandos weiterleitet.

Deckungen und Drahthindernisse dürfen absolut nirgends stehen bleiben, auch nicht auf herrenlossen Gründen - sondern sind die Planierungen und Einsammlungen durchlaufend bis an die Grenze der Gemeinde im unmittelbaren Anschlusse an die Nachbargemeinde allseits durchzuführen.

Soldatengräber müssen unter allen Umständen erhalten bleiben und dürfen nicht eigeebnet werden.

Die Gendarmerie hat Auftrag sich von dem Forschritte der Einräumungsarbeiten und dem Quantum an gesammelten Draht und Kriegsmateriale fallweise zu überzeugen und anher zu melden.

Die Beendigung der Arbeiten sind unter Angabe der gesammten vorgefundenen Menge an Draht und Kriegsmaterial innerhalb der Gemeinde dem zuständigen Gendarmerieposten zu melden,

Stöst ein Arbeiter bei der Arbeit auf ein blindgegangenes Artilleriegeschoss, auf Handgranaten, Sprengbüchsen, Beleuchtungsmittel etc., so sind dieselben nicht zu berühren, sondern an Ort und Stelle liegen zu lassen mit Draht einzuzäumen und ist sogleich die Meldung behufs Weiterleitung an das Kreiskommando, an die Gendarmerie zu erstatten.

28.

Urteil.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos als Standgericht hat nach der am 7. Februar 1916 durchgeführten Standhauptverhaltung zu Recht erkannt:

Władysław Strużek, 23 Jahre alt, ohne Beschäftigung aus Elżbietów, Gemeinde Rudno, Bezirk Lubartów, ist schuldig:

1.) Er habe in der Nacht vom 27. auf den 28. Jänner 1916 in der Ortschaft Ciotcza Gemeinde Wielkie, Bezirk Lubartow gegen seinem Onkel Landwirten aus Ciotcza Jozef Majkowski und dessen Ehegattin Rosalia in der Absicht die Genannten zu töten und deren Wertsachen mit Gewalttätigkeit gegen diese Personen an sich zu bringen, durch je einen Kugelschuss, mutmasslich Gewehrschuss in die Brust des ersteren bezw. in Unterleib der letzteren auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod der Eheleule Josef und Rosalia Majkowska erfolgte.

2.) bei derselben Gelegenheit durch drei Stiche mit einem spitzigen scharfen vierkantigen Instrumente vermutlich einem russischen Bajonett gegen seine Grossmutter Katarzyna Majkowska eine zu wirklichen Ausübung der beabsichtigten Tötung deselben führende Handlung unternommen und sei die Vollbringung nur aus Zufall unterblieben, indem die Genannte bloss eine schwere körperliche Verletzung erlitten hat.

3.) Unmittelbar nach Vollbringung der sub. 1. und 2. angeführten strafbaren Handlungen, eine Handlung unternommen, an welcher nach seinem Anschlage, an dem gemeinsamen Wohnhause der Eheleute Josef und Rosalia Majkowska sowie Wawrzyniec und Katarzyna Majkowska eine Feuerbrust entstehen sollte, Feuer an diesem Hause absichtlich angelegt, um das Verbrechen des Mordes an nachgenannten Personen und zwar an seinem Grossvater Wawrzyniec Majkowski, an den beiden unmündigen Kindern der Eheleute Jozef und Rosalia Majkowski sowie an dem 12 jährigen Dienstmädchen Katarzyna Rusniak zu begehen, wobei dieses Verbrechen des Mordes wegen Unvermögenheit nicht vollbracht wurde, dagegen das Haus abbrannte.

Er habe hiedurch:

ad 1.) das Verbrechen des Raubmordes nach §§ 413, 414 Abs. 2. M. St. G. B.

ad 2.) das Verbrechen des versuchten Raubmordes nach §§ 15, 413, 414 Abs. 2 M. St. G. B.

ad 3.) das Verbrechen der Brandlegung nach §§ 448, 450, 450 lit. C. M. St. G. B. begangen und wird hiefür gemäss § 96, 415, M. St. G. B. § 444 M. St. PO. und Vdg. des AOK/EOK. Op. № 3283 vom 16./3. 1915 I. Pnkt. 12 und Pkt. 2 der allgem. Bestimmungen dieser Verordnung **zum Tode durch den Strang** verurteilt.

Das Urteil wurde am 8. Februar vollzogen.

29.

Spenden.

Das k. u. k. Kreiskommando hat 1000 Kronen zur Errichtung eines Teehauses in Łęczna gespendet.

30.

Ergreifungsprämie.

In der Nacht vom 10, auf 11. Jänner 1916 wurde in Rozkopaczów, Kreis Lubartów, einam Grenzorte des österreichischen Okkupationsgebietes, ein Raubmord verübt, welchem acht Familienmitglieder des Schlojma Grünblatt sowie Jesel Dorfschneider aus Zezulin zum Opfer fielen. Die sofort auf den Tatort unter Leitung des Oblt. Aud. Terlikowski entsendete gerichts-ärztliche Kommission stellte fest, dass dieses Verbrechen von mindestens drei Komplizen, welche mit Hacken und Rangen (Wagen Seitenholz) bewaffnet waren, werübt wurde, und dass der Tod aller ermordeten Personen, infolge tiefer Schnittwunden am Kopfe und Zerspalten der Schädeldecken schnell und zwar vorwiegend im Schlafe eingetreten sein dürfte.

Die sofort an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen ergaben, dass diesem Verbrechen Raubabsicht zu Grunde lag, dass jedoch die Mörder einige Rubel, ein Paar goldene Ohrringe, einen goldenen Damenring mit einem weiscn Stein in Gasammt-Werte von circa 30 Rubel bei den Ermorduten vorfanden.

Die bis nun unter Beihilfe der Gendarmerie sowie eines Polizeiegenten geplogenen Nachforschungen führten nicht zur Ausforschung der eigentlichen Täter. Es wird daher zur öffentlichen Kentniss gebracht, dass das Mil. Gen. Gouv. in Lublin mit Verordnung vom 24. Jänner 1916 J. № 1046/16 für das Aufgreifen oder Anzeigen der Mörder eine Prämie in der Höhe von 500 K festgesetzt hat.

Es werden somit alle Personen, welchen irgendwelche Einzelheiten, die zur Auffindung und Ergreifung der Täter dieses Verbrechens dienen können bekannt sind, aufgefordert diese mündlich oder schriftlich der nächsten Polizeibehörde, beziehungsweise dem k. u. k. Militärgerichte in Lubartów bekannt-zugeben.

31.

Steckbrief.

Am 27. Dezember v J. ist aus dem Feldarrest in Wierzbnik der wegen Spionageverdacht inhaftiert gewesene Russe Georgij Temachwejow entsprungen.

Derselbe ist aus Kamieniec Podolski, Gouvernement Wołyń in Russland gebürtig, ebendahin heimatszuständig, 28 Jahre alt, gr.-orient., verheiratet, Zimmerman vom Beruf, hielt sich zuletzt in Małyszyn, Kreis Iłża auf.

Derselbe ist mittelgrossen Statur, hat längliches Angesicht, lange spitzige Nase, dunkelblonde Haare, ebensolchen kleinen Schnurrbart spricht polnisch und russich, schreibt russich.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Genannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle verhaften und dem Militärgerichte in Wierzbnik überstellen zu lassen.



32.

Verzeichnis

über die vom 11. Jänner 1916 bis 10. Februar 1916 vom k. u. k. Militärgerichte gestraften Personen.

Fortl. Zl.	Vor- und Zuname	Tag des Urteils	Strafbare Handlung	Art u. Ausmass der Strafe
1	Szloma Götzel Weismann	11/1. 1916	Verbreitung falscher Nachrichten	6 Wochen Arrest.
2	Tomasz Kusyk	„		3 Wochen Arrest.
3	Paweł Gojeczewski	„	Nichtabfuhr	3 Monate Arrest.
4	Józef Gullasek	„	von	„
5	Franz Iwanek	„	Kriegsmaterial	3 Wochen Arrest.
6	Jan Malek	12/1.		3 Monaten Arrest.
7	Anton Harmasz	13/1.	Trunkenheit und Wachenbeleidigung	7 Tage Arrest.
8	Szymon Marzęda	14/1.		2 Wochen Arrest.
9	Stanisław Budiński	17/1.		„
10	Andrzej Pitka	„	Nichtabfuhr	„
11	Franz Mikołajda	18/1.	von	1 Monat Arrest.
12	Jan Bednarcek	„	Kriegsmaterial	3 Monate Arrest.
13	Wawrzyniec Nogal	„		4 Monate Arrest.
14	Adam Nogal	„		6 Wochen Arrest.
15	Rozalia Paszkowska	H. V. 19/1.	Diebstahl	6 Monate schwer. u. versch. kerker.
16	Michał Dudzik	21/1.	Wachebeleidigung	4 Wochen Arrest.
17	Zuzanna Dudzik	„	„	2 Wochen Arrest.
18	Władysław Miłcek	23/1.	Nichtabfuhr von Kriegsmaterial	6 Wochen Arrest.

Fortlfnde Zl.	Vor- und Zuname	Tag des Urteils	Strafbare Handlung	Art u. Ausmass der Strafe
19	Władyaław Mucha	23/1.	Nichtabfuhr von Kriegsmaterial	14 Tage Arrest.
20	Józef Strożek	"		"
21	Józef Mika	"		"
22	Anton Mika	"		"
23	Adam Turtak	24/1.		3 Wochen Arrest
24	Anton Puliński	27/1.		6 Wochen Arrest
25	Ignacy Mitura	"		"
26	Feliks Marzeda	H. V. 27/1.	Diebstahl	3 Wochen streng. Arrest
27	Szymon Ziemichów	H. V 37/1.	Gefährliche Drohung	6 Wochen schwer. Kerker
28	Stanisław Jezdor	H. V. 27/1.	Wilddiebstahl	2 Monate schwer. Kerker
29	Józef Bonczek	22/1.	Nichtabfuhr vom Kriegsmaterial	3 Monate Arrest
30	Józef Bronis	3/2	Diebstahl	2 Wochen Arrest
31	Władysław Stróżek	Standrecht 7/2.	Raubmord, Raubmord, versuch u. Brandlegung	Tod durch den Strang. (jnstifiziert am 8/2. 16)
32	Anton Wierzchoń	9/2.	Trunkenheit	2 Wochen Arrest
33	Tomasz Wierzchoń	"	Vorbreitung der falschen beunruhig Gerüchte u. Trunkenheit	6 Wochen Arrest

Der k. u. k. Kreiskommandant

Ritter von ZAWADZKI, Oberst m. p.